

II-722 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

23.6.1965

170/A

A n t r a g

der Abgeordneten Mahnert, Dr. van Tongel und Genossen,
 betreffend Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl.
 Nr.154/1955, in der derzeit geltenden Fassung.

-.-.-.-

Wie die Ereignisse in den letzten Monaten gezeigt haben, ist die Autonomie unserer Hochschulen durch das Hochschul-Organisationsgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nicht in dem Umfang gewährleistet, der heute jedem modernen Kulturstaat angemessen ist. Das einseitige Vorgehen einer der beiden Regierungsparteien im Fall Zenker hat nicht nur in akademischen Kreisen, sondern auch in breiten Bevölkerungsschichten berechtigte Kritik und Empörung hervorgerufen. In diesem Zusammenhang erscheint es dringend geboten, durch eine Abänderung des § 10 Abs.3 des Hochschul-Organisationsgesetzes sicherzustellen, daß künftig jeder einseitigen und parteipolitischen Einflußnahme auf die Besetzungsvorschläge der Professorenkollegien ein Riegel vorgeschnitten wird.

Durch die Einfügung des Wortes "verbindlich" soll unter Bezugnahme auf Art.67 Abs.1 BVG. sichergestellt werden, daß die Bundesregierung wohl das Recht hat, aus einem Ternavorschlag, falls nicht mit entsprechender Begründung von der Erstattung eines solchen Ternavorschlages abgegangen wurde, die Auswahl zu treffen, nicht jedoch das Recht, sich über Vorschläge der Fakultät überhaupt hinwegzusetzen - also die Berufung eines Nichtvorgeschlagenen vorzunehmen, oder einen gesamten Ternavorschlag bzw. die Berufung eines unter Begründung unico loco Vorgeschlagenen abzulehnen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem das Bundesgesetz vom 13.Juli 1955 über die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschul-Organisationsgesetz), BGBl.Nr.154/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5.Juli 1962, BGBl.Nr.188/1962, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 10 Abs.3 des Hochschul-Organisationsgesetzes in der derzeit geltenden

170/A

-2-

Fassung hat zu lauten:

"Das Professorenkollegium (die zuständige akademische Behörde) hat das Recht, zur Besetzung eines der in Abs.1 genannten Dienstposten Vorschläge zu erstatten,- die für die Bundesregierung verbindlich sind (Art.67 Abs.1, 2.Satz BVG). In der Regel haben diese Vorschläge zur Auswahl drei Personen zu enthalten. Ausnahmen sind zu begründen."

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, von einer ersten Lesung abzusehen und den Antrag dem Unterrichtsausschuß zuzuleiten.

-.-.-.-.-